

Staat und Recht im Imperialismus

Das Grundrecht auf Arbeit als „Einschränkung der Freiheit“

GERD JARZOMBKE, *wiss. Mitarbeiter*
am Institut für Theorie des Staates und des Rechts
der Akademie der Wissenschaften der DDR

„Der fast vulgären Forderung nach Recht auf Arbeit“ war es nicht beschieden, in das objektive Recht aufgenommen zu werden — weder verbal noch der Sache nach. Sicherer Voraussicht gemäß wird es so bleiben ... Allenfalls kann man dieses sog. Recht als eine natürliche Erscheinung auffassen, die sich von außen her wunschrechtlich an das Recht wendet, vielleicht sogar als einen metajuristischen Appell an den Staat, seine Organe und seine Bürger, darum besorgt zu sein, daß möglichst viele angemessen beschäftigt werden. Es entspricht unseren arbeitsrechtlichen Traditionen, daß man sich über diesen dürftigen juristischen Stellenwert des „Rechts auf Arbeit“ einig ist.“¹ — So unlängst W. Herschel, einer der führenden Arbeitsrechtler der BRD.

Die Forderung nach einem Recht auf Arbeit sei „als solche nur allzu akklamationsträchtig. Allein eine Folgediskussion kann hier Fehlentwicklungen steuern.“² — So Herschels Kollege P. Sch w e r d n e r.

Es gebe „gute praktische Gründe dagegen, das vielbeschworene „Recht auf Arbeit“ als eigenen Artikel in den Grundrechtskatalog“ der Verfassung aufzunehmen. — So die „Nürnberger Nachrichten“ vom 18. Juli 1977.

Angesichts der anhaltend hohen Massenarbeitslosigkeit und der wachsenden sozialen Unsicherheit in der BRD bewegt die Problematik des Rechts auf Arbeit immer mehr Menschen. Deshalb entschließt sich das Monopolkapital zur „Flucht nach vorn“ — wie sollte es auch anders sein in einer Gesellschaftsordnung, in der die Möglichkeiten zur „Lösung“ dieses Problems, wie die Geschichte zeigt, mehr als begrenzt sind.

In der sozialistischen Gesellschaft gibt es keine Ausbeutung, wirken die ökonomischen Gesetze des Kapitalismus nicht, und folglich herrscht auch keine Arbeitslosigkeit. Angesichts der verfassungsrechtlichen Ausgestaltung und der tatsächlichen Verwirklichung des Rechts auf Arbeit im Sozialismus geht es den Ideologen des Monopolkapitals zunächst einmal darum, diese Garantie des Rechts auf Arbeit zu diskreditieren. Von da aus versuchen sie, „Vorzüge“ einer auf der „sozialen Marktwirtschaft“ beruhenden „freiheitlichen Wirtschaftsordnung“ herauszustellen, und kommen dann zu der These, daß es im Interesse der „Freiheit“ geboten sei, auf eine verfassungsrechtliche Ausgestaltung des Rechts auf Arbeit zu verzichten. In der Lesart des Düsseldorfer „Handelsblatts“ vom 8. März 1977, heißt das dann: „Arbeitslosigkeit ist der Preis für die Freiheit in einer Marktwirtschaft.“

Die Garantie des Rechts auf Arbeit sei eben nur möglich — so der „Rheinische Merkur“ vom 18. Februar 1977 —, wenn man „eine von Rentabilität und Humanität gleich weit entfernte Totalplanung der Produktion und Verteilung inszeniert“; dann könne man auch den „Einsatz der Arbeitskräfte entsprechend lenken und alle vorhandenen Hände unter kläglichen Bedingungen beschäftigen“. Garantie des Rechts auf Arbeit bedeutet also nach Ansicht der Monopolpresse das absolute staatliche Verfügungsrecht über die Arbeitskraft des einzelnen und dessen Unterordnung unter den „Moloch Plan“.

Nun kommt aber die Monopolbourgeoisie nicht an der Tatsache vorbei, daß die Verfassungen einiger Bundesländer der BRD, das Recht auf Arbeit normiert haben.

Also bemüht sie sich, die rechtliche Bedeutungslosigkeit dieser Regelungen nachzuweisen. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erklärte in seinem Urteil vom 28. Oktober 1960, daß dem das Recht auf Arbeit statuierenden Art. 166 der Bayerischen Verfassung vom 2. Dezember 1946 lediglich die Bedeutung eines Programmsatzes zukomme.³ Das Gericht folgte damit bedenkenlos der BRD-Arbeitsrechtslehre, die die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen auf eine „sittliche Pflicht“ ohne Anspruchscharakter reduziert hatte.⁴ Überdies wird in der Literatur darauf verwiesen, daß die Gesetzgebungshoheit der Länder auf „Arbeitsmarkt- und sozialpolitischem Gebiet faktisch weitgehend entfallen“ sei, denn gemäß Art. 74 Ziff. 12 des Bonner Grundgesetzes sei sie Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung, und der Bund habe die ihm gemäß Art. 72 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes verliehene Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich weitgehend in Anspruch genommen.⁵

Hier schließt sich der Kreis: Die Regelung des Rechts auf Arbeit in den Länderverfassungen wird für rechtlich irrelevant erklärt, die gesetzgeberische Zuständigkeit der Länder für diese Fragen überhaupt verneint und die Kompetenz des Bundes begründet — aber: die „vulgäre Forderung nach Recht auf Arbeit“ wurde im Interesse der „Freiheit“ nicht in das Grundgesetz aufgenommen! Zynisch formulierte die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 25. März 1977: „Es gibt ein „Recht auf Arbeit“ ebenso, wie es ein Recht auf Sonnenschein für jeden gibt, aber es läßt sich nicht einklagen.“

Die Freiheit, die die Ideologen des Monopolkapitals durch das Recht auf Arbeit gefährdet sehen, ist die Freiheit der Berufswahl. Das in Art. 12 Abs. 1 des Bonner Grundgesetzes ausgestaltete Grundrecht auf Freiheit der Berufswahl enthält nach Meinung der BRD-Arbeitsrechtslehre „zwar einen subjektiven öffentlich-rechtlichen Abwehranspruch, eröffnet hingegen keinen Leistungsanspruch des einzelnen, vom Staat die tatsächliche Möglichkeit zur Ausübung des gewählten Berufes zu erhalten“.⁶

Hier wird auf eine Frage geantwortet, die gar nicht gestellt wurde. Das Recht auf Arbeit zielt ökonomisch auf die Verwendung von Arbeitskraft und juristisch auf die Entstehung eines Arbeitsrechtsverhältnisses ab. Von einem subjektiven einklagbaren Recht, d. h. von einem Anspruch auf einen bestimmten Arbeitsplatz, wie ihn die bürgerliche Arbeitsrechtslehre konstruiert, kann nicht die Rede sein. Sie benötigt diese Konstruktion aber, um zu begründen, daß die Realisierung des Rechts auf Arbeit nur über ein „Zwangverteilungssystem“ möglich sei, das keine Rücksichten auf persönliche Fähigkeiten und Interessen nehmen könne und also mit der Freiheit der Berufswahl unvereinbar sei. Und weiter im Text: Diese „Verfassungsvorschrift erschöpft sich im Anspruch des einzelnen, in der freien Wahl des Berufes und des Arbeitsplatzes nicht durch den Staat behindert zu werden“.⁷

Nun ist es für die mittlerweile mehr "als eine Million Arbeitslosen in der BRD zweifellos von Vorteil, daß sie ihren potentiellen Arbeitsplatz frei und ohne Behinderung seitens des Staates wählen dürfen — allerdings ist schwer einzusehen, wie sie bei etwas behindert werden können, das es für sie ohnehin nicht gibt und das um eben dieser „Freiheit“ willen auch nicht garantiert werden kann!

Ohne die Garantie des Rechts auf Arbeit wird die Freiheit der Berufswahl zur Farce. Die Freiheit, die die bürgerlichen Ideologen meinen, ist die „Freiheit der unternehmerischen Entscheidung“, die Freiheit des kapitalistischen Eigentums. Das kapitalistische Eigentum kann nicht als Grundlage der freien Selbstbetätigung dienen, weil seine Entstehung, seine ökonomische Wirkungsweise,